



2. Erweiterung Ortsabrundungssatzung Ratzing

2. Erweiterung der bestehenden Abrundungssatzung
Ratzing nach § 34 Abs. 4 Nr.2 u. 3 BauGB

Über die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in die festgelegten Innenbereichsgebiete für das Gebiet östlich der bestehenden Bebauung Fl.Nr. 1310 und 1322/Teilfläche.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.2 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.S.2414) das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl.S.2585) geändert worden ist i.V. mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Untergriesbach folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles des Marktes Untergriesbach Ratzing werden gemäß den im angeführten Lageplan (Ausfertigung vom 07.04.2011) ersichtlichen Darstellungen und der vorbeschriebenen Planzeichen festgelegt, der Lageplan und die vorgeschriebenen Planzeichen mit Darstellungen, sowie die textlichen Festsetzungen mit naturschutzrechtlichen Belangen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untergriesbach, den 13.04.2011
Markt Untergriesbach



A. Dorn
Duschl, 1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat Untergriesbach hat in der Sitzung am 07.04.2011 vorstehende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde mit Aushang an der Amtstafel am 08.04.2011 öffentlich bekannt gemacht. Diese Satzung tritt demnach am 08.04.2011 in Kraft.

Untergriesbach, den 13.04.2011
Markt Untergriesbach

A. Dorn
Duschl, 1. Bürgermeister



Endausfertigung vom 07.04.2011

M 1 : 2.500